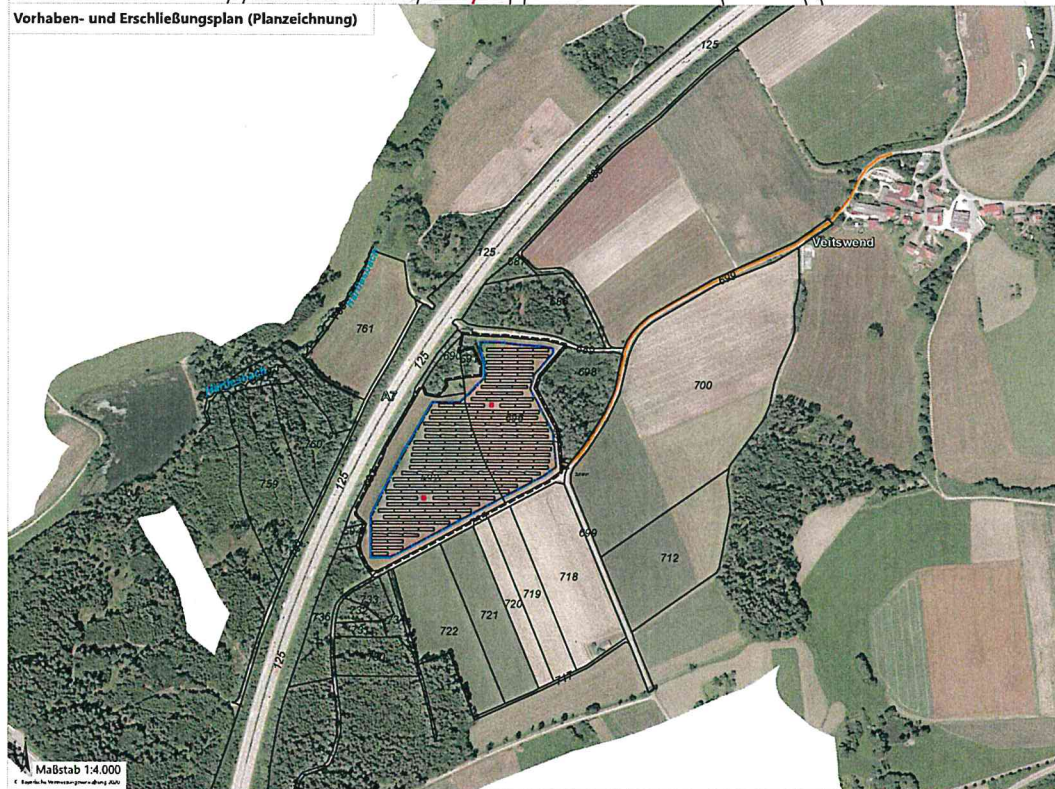
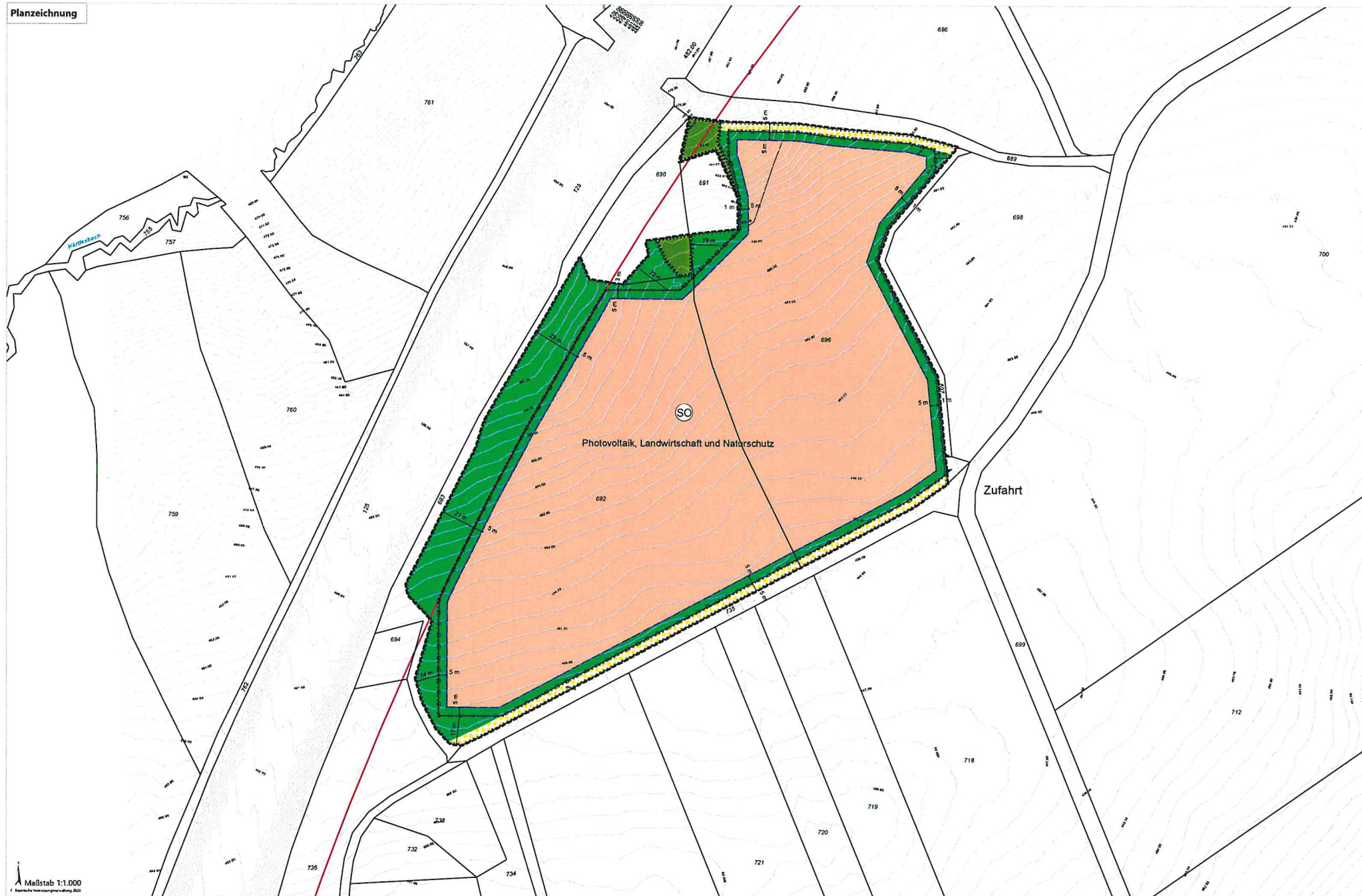




Vorhabenträger

Energiebauern GmbH
Maria-Birnbaum-Str. 20
86577 Sielenbach



Lage und Erschließung

Der Vorhabenträger plant ca. 490 m westlich des Ortsteils Veitswend im Stadtgebiet von Dinkelsbühl, direkt östlich anschließend an die Autobahn A7 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die überplanten Flurstücke (692, 696, 690 (TF)) sind Teil der Gemarkung Weidelbach.

- Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Betriebsteile:
 - Fundamentierung bestehender Baugundluchten
 - Aufbauende Montage der Leuchten mit Photovoltaikmodulen
 - Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom
 - Verkabelung in AC- und DC-Leitung
 - Transformatoren zur Spannungswandlung
 - Nieder- und Mittelspannungsschaltanlagen
 - Mittelspannungsverkabelung zur energetischen Erschließung
 - Übergabeschutzstation zur Einspeisung in das öffentliche Netz
 - Einzuleitung mit Tor- und Schließanlage
 - Datenlogger und Kommunikationseinrichtungen zur Betriebsüberwachung

Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

Präambel

- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweisen durch Planzeichen und Verfahrensvermerke
- Teil: die Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan

- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweisen durch Planzeichen und Verlaufsvermerke
 - Textile Festsetzungen
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
- begleitet wird:
- Begründung mit zusammenfassender Erläuterung
 - Umweltbericht
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Blendgutachten

Die Kreisstadt Dinkelsbühl erlisst aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Bürgergesetzes (BzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, in der Fassung der durch die Bundesversammlung der Bundesversammlung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3780), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802) geändert worden ist, der Familienbuchverordnung (FamBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BzBl. S. 2132-146), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 79), des Bürgergesetzes (BzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) und des Bürgergesetzes (BzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) geändert worden ist, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2021 (BGBl. S. 74) geändert worden ist.

folgenden Bebauungsplan als Satzung

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet

„Sonderpark Vallenturm“

Stadt Dinkelsbühl

Umgangsbereich

Abwägungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Leistungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück Fl.Nr. 689, Gmk. Weidenbach
im Osten durch das Flurstück Fl.Nr. 697, Gmk. Weidenbach
im Süden durch das Flurstück Fl.Nr. 735, Gmk. Weidenbach
im Westen durch das Flurstück Fl.Nr. 693, Gmk. Weidenbach

Erhebungsbereich erstreckt sich auf die Nummern 652, 696, 690 (TF) jeweils Gemarkung Weidenbach

- Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 – „Mantelzeichnung“, „Taktische Festsetzungen“, „Zeichnerische Festsetzungen“
Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021

kraftstreifen

habenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Legende

Zeichnerische Festsetzungen

-  Sondergebiete für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz
-  40m-Anbauverbotszone Autobahn A7
-  Baugrenze
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans
-  Private Grünflächen
-  Erhaltung von Bepflanzungen
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)
-  Blühstreifen
-  Zaun /Einfriedung

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

-  Flurstücksgrenze
- 692 Flurstücksnummer
- 495.00 Höhenlinie (DGM)
-  Zuwegung
-  Bemaßung
-  Modultische (beispielhaft)
-  Wechselrichter/Transformatorstation
-  Einfahrtsbereich

Schemazeichnung



Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung
Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Photovoltaikanlage), der Landwirtschaft durch extensive Beweidung und der ökologischen Aufwertung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Photovoltaikanlage mit Fundamentierung, Unterkonstruktion und Modulen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Übertragung und Umwandlung der Energie dienen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Innere Erschließung in wassergebundener Form
- Landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung
- Unterstände für Weidetiere
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	zulässige Abweichung
Maximale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	Überschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Minimale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,4	Unterschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Abstand zwischen den nächsten Modulecken und Geländeerkante (Bauböschung)	1,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen dem höchsten Bauteil aller Bereichsgelände sowie Nebengelände und der Geländeerkante (Bauböschung)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen den niedrigsten Modulecken und Geländeerkante (Bodenabstand)	0,8 Meter	Überschreitung um bis zu 0,4 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 0,2 Meter zulässig
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Einfriedung und der Geländeerkante (Bauböschung)	2,3 Meter	Überschreitung um bis zu 0,3 Meter zulässig
Minimaler Abstand zwischen Geländeerkante und der Unterkante der Zaunmaße (Bodenabstand)	0,1 Meter	Überschreitung um bis zu 0,1 Meter zulässig; Unterschreitung zulässig sofern zur Herstellung einer wirksamen Einfriedung notwendig
Maximale Grundfläche der Unterstände für Weidewiese	100 m²	-
Maximale Firsthöhe der Unterstände für Weidewiese	4,5 Meter	Überschreitung um bis zu 0,5 Meter zulässig

3. Einfriedung

Die gesamte Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Zu öffentlichen Straßenraum und den Nachbargrundstücken sind mit Einfriedungen, mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter, ausschließlich aus Zäune ohne Sockel mit den in der Tabelle "Maß der baulichen Nutzung" festgesetzten Abmessungen zulässig. Durch den Bodenstand der Einfriedung sowie der Errichtung der Einfriedung ohne Sockel wird Kleintieren (z. B. Hasen, Igel) das Sondergebiet zugänglich gemacht. Falls notwendig sind Abweichungen der Bodenstands zur Herstellung eines vollwertigen Zaunes zulässig. Die Einfriedung der rechnerisch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche ist unzulässig.